



Bern, 11.01.2017

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Verordnung über den Nachrichtendienst; Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 11. Januar 2017 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den Entwürfen der Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV) sowie der Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **16. April 2017**.

Das Parlament hiess im September 2015 das Nachrichtendienstgesetz (NDG) gut. Ein dagegen gerichtetes Referendum wurde in der Volksabstimmung vom 25. September 2016 abgelehnt. Die Inkraftsetzung des NDG bedingt eine vollständige Erneuerung des einschlägigen Ordnungsrechts. Dafür sind zwei Verordnungen vorgesehen: Einerseits die NDV, andererseits die VIS-NDB. Nicht Vernehmlassungsgegenstand bilden die Aufsichts- und Kontrollfragen rund um den NDB, welche in einer separaten Verordnung geregelt werden.

Die NDV regelt jene Bereiche, in denen das NDG noch der Präzisierung bedarf, mit Ausnahme der Themen eher "technischer Natur", welche Gegenstand der VIS-NDB bilden. In formeller Hinsicht orientiert sich die NDV mehrheitlich an der Gliederung des Gesetzes, die soweit möglich und sinnvoll übernommen wurde. In materieller Hinsicht beinhaltet sie Themen wie Dienstwaffe, Quellenschutz, politische Steuerung des NDB oder Entschädigung der Kantone für ihre Leistungen zum Vollzug des NDG und verdeutlicht Grundsätze wie gegenseitige Unterstützung bei der Zusammenarbeit des NDB mit inländischen Dienststellen bzw. die vorgängige Genehmigungspflicht durch den Bundesrat für die Zusammenarbeit mit ausländischen Dienststellen oder die integrale Gefahrenabwehr durch das Gemeinwesen.



Die VIS-NDB regelt Betrieb, Inhalt und Nutzung der Informations- und Speichersysteme des NDB. Dabei präzisiert sie grundsätzliche Bestimmungen des NDG wie ein genügender Aufgabenbezug für jede Datenbearbeitung durch den NDB, die Prüfung von Erheblichkeit und Richtigkeit bei der Datenerfassung oder etwa die regelmässige Prüfung in allen Informationssystemen, ob die erfassten Personendaten zur Aufgabenerfüllung weiterhin notwendig sind.

Wir laden Sie dazu ein, zu den Verordnungsentwürfen sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Andrea.Schaer@ndb.admin.ch

Im Hinblick auf allfällige Rückfragen bitten wir Sie zudem, die bei ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Andrea Schär (Tel. 058 464 26 71; Andrea.Schaer@ndb.admin.ch) und Frau Katja Grossniklaus (Tel. 058 464 71 40; Katja.Grossniklaus@ndb.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin
Bundesrat